

Für unsere Kunden, Lieferanten und interessierten Personen

Halsbrücke, 11.08.2025

## Information zu Blei und bleihaltigen Produkten der Feinhütte Halsbrücke GmbH

Die Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen beruht auf dem Global Harmonisierten System (GHS) der Vereinten Nationen.

Sie verpflichtet Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender von Stoffen und Gemischen zur ordnungsgemäßen Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung ihrer als Gefahrstoffe eingestuft Chemikalien vor dem Inverkehrbringen und der Verwendung.

Die Verordnung dient daher als Grundlage für die Einstufung und Kennzeichnung der Produkte der Feinhütte Halsbrücke GmbH.

### 1. Generelle Einstufung der Produkte

In den Begriffsbestimmungen der CLP- und ebenso in der REACH- Verordnung unterscheidet man bei der Einstufung von Produkten in unserem Industriezweig grundsätzlich nach „Stoff/Gemisch“ oder „Erzeugnis“. Aus der Deklaration als „Gemisch“ oder „Erzeugnis“ definieren sich wesentliche Anforderungen an Einstufung, Verpackung und Transport.

Als Erzeugnis gilt ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Ausgehend von dieser Definition und den im Folgenden angeführten Leitlinien wurden für die Produkte der Feinhütte folgende Einstufungen festgelegt.

#### Blöcke, Barren, Stangen, Stäbe, Sticks®

In den von der ECHA herausgegebenen Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen (Ausgabe Juni 2017) wird die Verarbeitung von Nichteisenmetallen (Seite 98, Tabelle 14) in Form von Legierungsrohblöcken zum Umschmelzen beschrieben. Diese Produkte sind mit den in der Feinhütte gefertigten Produkten (z. B. Blöcke, Barren, Stangen, Stäbe, Sticks) zu vergleichen. Die legierten Rohblöcke und Produkte werden aufgrund einer bestimmten chemischen Zusammensetzung und nicht zwingend wegen einer bestimmten Form gekauft bzw. verkauft. Außerdem geht die Form der legierten Rohblöcke und Produkte bei der Weiterverarbeitung durch den Kunden völlig verloren, da diese eingeschmolzen werden. Die Form kann somit nicht die bestimmende Eigenschaft des Produkts sein.

Die Schlussfolgerung daraus ist eine Einstufung dieser Produkte als **Gemisch**.

#### Massivdraht und Röhrenlot

Im Katalog „Abgrenzungsfälle zwischen Stoffen/Gemischen und Erzeugnissen“ - Ausgabe vom 15.05.2024, der ebenfalls von der ECHA zusammengestellt wurde, wird auf Seite 28/29 explizit auf Schweiß- und Lötendraht eingegangen. Hier heißt es, dass ein Lötendraht bei der Weiterverarbeitung seine Form verliert und sich während des Gebrauchs verbraucht. Die chemische Wechselwirkung und Kompatibilität zwischen dem geschmolzenen Flussmittel (Röhrenlot) und den zu verbindenden Metallsubstraten sowie die (eventuelle) Verhinderung der Oxidation zu verbindender Metalle während des Lötens sind die wichtigsten Eigenschaften für die Funktion eines Lötendrahtes. Die chemische Zusammensetzung des Drahtes ist somit für seine Funktion wichtiger als Form, Oberfläche oder Design. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Massivdraht bzw. ein Röhrenlot als **Gemisch** zu betrachten ist.



## 2. Einstufung und Kennzeichnung von Produkten, die Blei enthalten

Grundlage für die Einstufung und Kennzeichnung von Produkten aus Blei bildet die CLP- Verordnung VO (EG) 1272/2008 in ihrer Änderung VO(EU) 2024/197 vom 05.01.2024 Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 wird massives Blei [Partikeldurchmesser  $\geq 1\text{mm}$ ] unter der Index-Nr. 082-014-00-7 aufgeführt.

Die Einstufung erfolgt über die Kodierung der Gefahrenklassen, -kategorien und -hinweise wie nachfolgend angegeben:

H360 FD	Repr. 1A	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A
H362	Lact.	Wirkungen auf / über Laktation
H410	Aquatic chronic 1	Chronisch wassergefährdend, Kategorie 1

Dies entspricht für die Kennzeichnung nach GHS- Verordnung den Piktogrammen: GHS08 / GHS09 und dem Signalwort: Gefahr. Somit wird **auch massives Blei** mit einer Übergangsfrist bis zum **01.09.2025** als umweltgefährlich eingestuft. Für Blei in oxydischer Form gilt dies schon länger. Die Piktogramme und Gefahrenhinweise sind auf allen Etiketten der Produktverpackungen von z.B. Stangen, Stäben und Drähten angegeben. Die CLP- Verordnung fordert keine Kennzeichnung von massivem Blei und Bleilegerungen in Form von Blöcken und Barren. Informationen zum sicheren Umgang sind für alle Produkte im Sicherheitsdatenblatt erfasst.

## 3. Informationspflichten für Blei als SVHC- Kandidatenstoff

Seit dem 27.06.2018 ist Blei in der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgeführt. Mit der Aufnahme ergeben sich gemäß REACH- VO eine Informationspflicht (Artikel 33) für Hersteller und Lieferanten gegenüber ihren Kunden und Mitteilungspflichten (Artikel 7 Abs. 2) gegenüber der ECHA.

Da für die Bleiprodukte der Feinhütte die Anforderungen aus beiden Artikeln gelten, werden diese Pflichten durch uns erfüllt. Zu unseren Produkten sind Sicherheitsdatenblätter nach Anhang II der REACH- Verordnung verfügbar und können auf Anfrage übermittelt werden.

## 4. Auswirkungen auf Störfall und Transportrecht

### Störfall

Die Feinhütte ist im Sinne der 12. BImSchV als ein Störfallbetrieb der oberen Klasse eingestuft und erfüllt somit die sich ergebenden Anforderungen.

### Transportrecht

Im Rahmen unserer Transportaktivitäten orientieren wir uns an der aktuellen Veröffentlichung der WV Metalle vom 22.07.2025 mit dem Titel „**FÜNFSEITER Position – Blei: Einstufung als umweltgefährdend und die Konsequenzen im Transportrecht**“. Die darin enthaltene Bewertung zur Einstufung von Blei als umweltgefährdender Stoff wird von uns als verbindlich betrachtet und entsprechend in unseren operativen Prozessen umgesetzt.

- Handelsübliche Bleimetallbarren erfüllen nicht die Klassifizierungskriterien, um gemäß ADR/RID dem Eintrag für „UN 3077 Umweltgefährdender Stoff“ zugeordnet zu werden.
- Bleihaltige Legierungen (Gemische) in ähnlicher Form wie Bleibarren, z. B. Messingbarren, können nie mehr Blei freisetzen als reine Bleibarren. Daher gilt auch für diese Legierungen, dass sie kein gefährliches Gut sind. Unabhängig davon können Legierungen als solche gemäß Vorgaben der CLP-Verordnung getestet werden. Sofern solche Daten für Legierungen vorliegen und die Kriterien für eine Umwelteinstufung nicht erfüllt sind,



müssen sie nicht eingestuft werden. Dann entfallen auch alle an die Einstufung geknüpften Konsequenzen in nachgelagerten Rechtsbereichen.

- Für Erzeugnisse ist die CLP-Verordnung nicht anwendbar. Bleihaltige Erzeugnisse sind kein gefährliches Gut im Sinne des Transportrechts.
- Blei- bzw. Legierungs-Schrotte, die auf der Basis von Tests gemäß T/Dp-Protokoll nicht als umweltgefährdend eingestuft werden müssen, sind kein gefährliches Gut im Sinne des Transportrechts.

## 5. Einstufung bleihaltiger Abfälle

Massive bleihaltige Abfälle und Schrotte (Teilchengröße  $\geq 1\text{mm}$ ) sind gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV) meist ungefährlichen Abfallschlüsselnummern zugeordnet und stellen deshalb ein geringes Risiko dar. Bei unklarer Zuordnung ist eine Einzelfallbewertung nötig. Dies trifft vor allem bei Verunreinigungen durch an der Oberfläche anhaftende gefährliche Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Emulsionen usw. zu. Derartige verunreinigte Abfälle/Schrotte sind als gefährliche Abfälle einzustufen.

Nichtmassive bleihaltige Abfälle (z. B. Staub, Schlacke, Schlämme) müssen nach AVV in Verbindung mit Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) bewertet werden. Als gefährliche Abfälle gelten solche, die reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A und 1B ab einem Gehalt von 0,3 % und als umweltgefährdend eingestufte Stoffe enthalten. Eine abfallrechtliche Einstufung ist vorzunehmen.

Durch die vorgenannten abfallrechtlichen Festlegungen ist von einem geringen Risiko für den Transport der Abfälle auszugehen. Eine Einstufung als Gefahrgut im Sinne des Transportrechts kann daraus nicht abgeleitet werden.

Wenn Bleischrotte auf Basis von Tests nach T/Dp-Protokoll die Einstufung als umweltgefährdend nicht erfüllen, sind diese Abfälle kein Gefahrgut.

Bei grenzüberschreitender Verbringung von bleihaltigen Abfällen ist das Basler Übereinkommen stets zu beachten.

Weitere Ausführungen dazu entnehmen Sie bitte dem angehängten Schreiben der WV Metalle vom 22.07.2025 mit dem Titel „FÜNFSEITER Position – Blei: Einstufung als umweltgefährdend und die Konsequenzen im Transportrecht“.

Bei neuen Erkenntnissen zum Thema werden wir Sie frühzeitig informieren.



Schlutzkus

Geschäftsführer



Jänichen

QHSE Manager

